



Die Bürgermeisterin

Hinweise zu Ihrem Abwassergebührenbescheid (Schmutz-/Niederschlagswasser)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) gab mit Urteil vom 17.05.2022 (Az. 9 A 1019/20) seine seit dem Jahr 1994 geltende, langjährige Rechtsprechung zur Kalkulation der Abwassergebühren (in Bezug auf die kalkulatorische Verzinsung und Abschreibung) auf und änderte sie. Dies hat grundsätzliche Bedeutung für viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Gegen das Urteil wurde Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erhoben. Mit Beschluss vom 07.03.2023 (Az. 9 B 15.22) stellte das Bundesverwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW ein, da die beklagte Stadt die angegriffenen Gebührenbescheide aufhob. Durch die Aufhebung der Bescheide erledigte sich das Gerichtsverfahren.

Trotzdem entfaltet das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW durch den nun bekannten neuen Rechtsstandpunkt eine mittelbare Wirkung für die Kalkulation der Abwassergebühren. Daher gilt für die Kalkulation der Abwassergebühren im Ergebnis die neue Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW unter der Berücksichtigung der Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) im Jahr 2022.

Aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts NRW im Mai 2022 und der unklaren Rechtslage wurden seit dem vergangenen Jahr vorübergehend keine neuen Abwassergebührenbescheide versandt, da deren Rechtmäßigkeit nicht gewährleistet werden konnte. Stattdessen erhielten Sie ggf. zunächst nur neue Vorausleistungsbescheide bzw. Abschlagspläne für den laufenden Zeitraum, damit weiterhin wie üblich Abschläge eingezahlt und mögliche Nachzahlungen vermieden werden.

Nachdem die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Ende April 2023 öffentlich bekannt geworden war, wurden die bisherigen Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage überprüft und neu berechnet. Die noch nicht abgerechneten Zeiträume werden in diesem Abwassergebührenbescheid mit einer getrennten Ausweisung der Verbrauchsmengen und Gebühren je Zeitraum abgerechnet. Dabei werden Ihnen die bereits gezahlten Abschläge für die entsprechenden Zeiträume angerechnet.

Die aktuellen Vorausleistungsbescheide (Abschlagspläne) behalten unabhängig von diesem Abwassergebührenbescheid ihre Gültigkeit.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte steht Ihnen die Stadt Viersen (Zentrale Bauverwaltung, Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen, E-Mail: stadtentwaesserung@viersen.de, Tel. 02162/ 101 -271, -273) gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.viersen.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadt Viersen